

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. August 1854.

Cheverbot wegen zu jugendlichen Alters.

Bereits in seiner Mittheilung vom 7. April d. J. hat der Senat sich dahin ausgesprochen, daß er eine gesetzliche Maßregel gegen die Eingehung von Ehen bei noch unreifem Lebensalter, unter den in unserm Gemeinwesen stattfindenden Verhältnissen, für nothwendig halte. Er fügt hinzu, daß er in dem von der Deputation wiederholt empfohlenen Gesetze eine zweckmäßige und die practisch allein durchführbare Abhülfe für dieses Bedürfnis erkennt.

Diese Ueberzeugung aber macht es ihm zur unabweislichen Pflicht, die Bürgerschaft dringend aufzufordern, nach nochmaliger Erwägung dieses Gegenstandes von ihrem dieserhalb unterm 12. Juli d. J. gefaßten Beschlusse zurückzukommen.

Die bisher aus militärdienstlichen Rücksichten hergenommene Erschwerung der Verheirathung junger Männer unter 24 Jahren kann, sobald die vorliegende Frage in dem einen oder andern Sinne entschieden sein wird, aus den bereits in der Mittheilung des Senats vom 17. Juni 1853 angeführten Gründen nicht fortbestehen. Würde daher die Bürgerschaft bei ihrer Ablehnung des vorgelegten Gesetzentwurfs beharren, so wäre dem Staat jedes Mittel genommen, leichtsinnigen Ehen einer unreifen Jugend zu steuern; und wenn, dieser Erschwerung ungeachtet, schon in den letzten Jahren bei etwa dem siebenten Theile aller im Bremischen Staatsgebiet geschlossenen Ehen der Mann das 24ste Lebensjahr noch nicht erreicht hatte, so würde die Aussicht sich eröffnen, daß künftig in Stadt und Land etwa das sechste Paar in diese Kategorie gehörte.

Erfahrungsmäßig und auch in Folge der Gewerbeordnung werden aber frühzeitige Ehen dieser Art in unserm Staat regelmäßig nur bei den Classen der Bevölkerung geschlossen, deren Subsistenzmittel die spärlichsten und unsichersten sind.

Die mit solchen Verbindungen für die Betheiligten selbst wie für das Gemeinwohl verknüpften Gefahren liegen auf der Hand. Unglückliche Ehen, verwahrlosete Kinderzucht, Belastung der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, Anhäufung eines Proletariats, das sind die gewöhnlichen Folgen. Hier vorbeugend einschreiten, heißt nicht, eine berechnete Freiheit beschränken, sondern einem, den Betheiligten selbst zum Verderben ausschlagenden und gemeinschädlichen Mißbrauche der Freiheit steuern. Indem er Denjenigen die Eingehung der Ehe verwehrt, welchen es noch an einem Verständniß der Bedeutung dieses Schritts und, wie gemeinlich an genügenden Subsistenzmitteln, ja an körperlicher Reife, so regelmäßig an der sittlichen Kraft fehlt, die dem Gatten und Vater obliegenden Pflichten zu erfüllen, kommt der Staat nur seiner Pflicht nach, die Ehe heilig zu halten, zerstört er nicht das Glück der Familien, sondern trägt er nur den unerläßlichen Bedingungen jedes glücklichen Familienlebens die schuldige Rechnung. Die frühzeitigsten Ehen gestatten, damit nur wilden Ehen vorgebeugt werde, hieße, den Ausschweifungen eines rohen Geschlechtstriebes, statt durch polizeiliche Mittel, durch eine Herabwürdigung der Ehe begegnen wollen; ja vergessen, daß, wo einmal, mit Hintansetzung aller entgegenstehenden Rücksichten, die Sinnlichkeit allein die Ehe erstrebt hat, nach Natur und Erfahrung der Ehebruch nicht ausbleibt. Endlich kann bemerkt werden, daß von der in den letzten Jahren aus militärdienstlichen Rücksichten stattgefundenen Erschwerung der Heirathen eine nachtheilige Einwirkung auf die öffentliche Sittlichkeit nicht verspürt ist, daß es aber aus früherer Zeit nicht an der Erfahrung fehlt, daß der Unzucht nicht selten Vorschub geleistet ist durch die Aussicht auf eine jederzeit mögliche Heirath.

Indem der Senat aus diesen und den in den Berichten der Deputation hervorgehobenen Gründen in dem vorgelegten Gesetzentwurf nur eine vollkommen gerechtfertigte und heilsame Maßregel erkennen kann, sieht er einer entsprechenden Erklärung der Bürgerschaft mit Zuversicht entgegen.